

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

Änderung vom 27. Oktober 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die
Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:²⁾

I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern³⁾ vom 28. Januar 1986⁴⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 40^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

*Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung
§§ 74 Abs. 3, 114, 114^{quinquies} Abs. 1 und 2 und 114^{sexies} Abs. 1 und
2 (Sachüberschrift geändert)*

¹⁾ Wird eine Person, die bisher an der Quelle besteuert worden ist, neu im ordentlichen Verfahren veranlagt, wird sie für das ganze Jahr im ordentlichen Verfahren veranlagt. Wenn sie von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung wechselt, wird sie für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

²⁾ *Aufgehoben.*

§ 40^{ter} (neu)

Öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen § 90 Abs. 1 Bst. c

¹⁾ Das Kantonale Steueramt entscheidet über die Steuerbefreiung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder Stiftung auf Gesuch hin. Gegen den Entscheid kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid kann Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erhoben werden.

1) BGS [614.11](#).

2) Die Paragraphen in den Sachüberschriften verweisen auf das Gesetz.

3) Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erlässt der Regierungsrat besondere Verordnungen.

4) BGS [614.12](#).

GS 2020, 64

² Die Steuerbefreiung kann ganz oder teilweise gewährt werden. Bei teilweiser Steuerbefreiung ist eine Spartenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Verlangt wird eine getrennte Buchhaltung und Kontenführung für die steuerbefreiten und steuerpflichtigen Tätigkeiten mit klarer Trennung des Kapitals sowie der einzelnen Aufwände und Erträge. Gemeinsam anfallende Aufwände und Erträge sind nach einem angemessenen und sachgerechten Schlüssel aufzuteilen. Allfällige Abgeltungen an das Gemeinwesen (z.B. Konzessionsgebühren, Abgaben, Dienstleistungen) müssen einem Fremdvergleich standhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁾ über die kaufmännische Buchführung.

³ Mit vorgängiger Genehmigung des Kantonalen Steueramtes können in begründeten Fällen, beispielsweise bei einer bloss unwesentlichen hoheitlichen Tätigkeit, die Anforderungen an eine Spartenrechnung gemäss Absatz 2 herabgesetzt werden.

⁴ Die Steuerbefreiung wird frühestens ab derjenigen Steuerperiode gewährt, in welcher das Gesuch beim Kantonalen Steueramt eingegangen ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 27. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1496 vom 27. Oktober 2020.
Veto Nr. 454, Ablauf der Einspruchsfrist: 4. Januar 2021.

¹⁾ SR [220](#); OR.